

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 20. Mai 2016

Nr. 5

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung - ArchivGO -).....	15
Erste Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14.....	15
Erste Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1.....	16
Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4.....	17
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek in der Stadt Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig).....	17
Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für die Ausstellungshalle Hamburger Straße 267.....	18
Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts.....	18
Auslegung eines Bebauungsplans.....	18
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	19

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
(Archivgebührenordnung – ArchivGO –)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Archivgebührenordnung vom 24. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 19. Oktober 2001, Seite 153 ff.), zuletzt geändert durch „Art. VII der Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, Seite 33)“, wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

„1.1	Benutzung je Tag	3,00 Euro
	5er-Tageskarten	12,00 Euro
	10er-Tageskarten	22,00 Euro
	20er-Tageskarten	38,00 Euro
	30er-Tageskarten	50,00 Euro“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Erste Änderung
der Entgeltordnung
für das Städtische Museum, Steintorwall 14**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25 f.) beschlossen:

1. Ziffer II erhält folgende Fassung:

„II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums am Löwenwall

Eintritt:

Erwachsene	5,00 €
Ermäßigung (für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“)	2,50 €
Kinder (6 -16 Jahre)	2,00 €
Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre	freier Eintritt“

2. Die bisherigen Ziffern II und III werden zu den Ziffern III und IV.

3. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Erste Änderung
des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum
„Roter Saal“, Schlossplatz 1**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1, vom 25.09.2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 24. Oktober 2007, Seite 116) beschlossen:

1. Die lfd. Nummern **1.1 Entgelt für Raumüberlassung** und **1.2 Entgelt für technische Ausstattung** werden wie folgt gefasst:

1.1 Entgelt für Raumüberlassung		
Roter Saal, bestuhlt, 140 Personen, inkl. Foyer mit Sanitärräumen Pauschalen für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden inkl. Auf- und Abbauzeiten	A (in €)	B (in €)
Sparte „Theater/Konzerte“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	220,00	385,00
Sparte „Podiumsdiskussionen, Lesungen“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	187,00	352,00
Sparte „Vorträge/Filmvorführungen“ mit Benutzung Leinwand, Tonanlage, Vorführraum, ohne Bühnennutzung	165,00	330,00
Foyer, möbliert Pauschale für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden	A (in €)	B (in €)
Foyer mit Waschräumen bei Einzelanmietung	110,00	220,00
Tarife für zusätzliche Belegungstage für Auf-, Abbau und Proben (bis zu sechs Stunden)	A (in €)	B (in €)
Zu den Öffnungszeiten des Kulturinstituts	20 % der Pauschale für Veranstaltungen	
Außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturinstituts	50 % der Pauschale für Veranstaltungen	

1.2 Entgelt für technische Ausstattung	A (in €)	B (in €)
Nutzung je Tag		
Lichtanlage (ohne Bedienung)	22,00	44,00

Funkmikrofon	22,00	44,00
Kleinmembran-Kondensatormikrofon	5,50	11,00
Mikrofonstativ	2,20	4,40
Rednerpult mit Mikrofon	5,50	11,00
Klavier (ohne Stimmung)	22,00	44,00
Video-/Datenprojektor (Beamer)	27,50	55,00
Leinwand	22,00	44,00
Overheadprojektor	5,50	11,00
VHS-, DVD-Rekorder	5,50	11,00
Diaprojektor (ohne Bedienung)	5,50	11,00
16-mm-Tonfilm-Projektor (ohne Bedienung)	5,50	11,00
Tonanlage im Foyer	16,50	33,00

2. Die lfd. Nummer **2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen** wird wie folgt geändert:

Sonderreinigung nach Veranstaltung (Roter Saal, Foyer, Sanitärräume)	A (in €)	B (in €)
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gemittelte Reinigungszeit (3,5 h) x Stundensatz (21 €)	73,50	73,50
Zuschläge		
Reinigungsleistung ab 21:30 Uhr = + 25%		
Reinigungsleistung Sonntags = + 100 %		

3. Die lfd. Nummer **2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen** wird wie folgt geändert:

Personalkosten/Dienstleistungen	A (in €)	B (in €)
Einrichtung Grundausleuchtung Bühne	11,00	22,00
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundausleuchtung	16,50	27,50
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)	25,00	35,00

4. Diese Änderung des Entgelttarifs tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung des Entgelttarifs wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Erste Änderung
der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 27.08.2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 17. September 2013, Seite 41 f.) beschlossen:

1. Die lfd. Nummer 3 **Entgelte für die Raumüberlassung** wird hinsichtlich der „**Küche Erdgeschoss**“ wie folgt geändert:

„KÜCHE ERDGESCHOSS“	pro Stunde 4 € pro Tag max. 32 €	jeweils 40 €	80 €
----------------------------	---	-----------------	------

2. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
für die Stadtbibliothek
in der Stadt Braunschweig
(Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek Braunschweig)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig) vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig) in der Fassung vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 30. Juni 2010, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 14 des Gebührentarifs zu entrichten.“

2. § 5 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort oder telefonisch vorgenommen werden.“

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele, eBooks, eAudios
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand, eMusic, eVideos

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.“

4. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Entlehene Medien können vor Ort, **im webOPAC** oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 12 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays) entstehen.

6. Die Begriffe „(Büchern, Kassetten, Spielen usw.)“ in § 11 Abs. 1 werden gestrichen.

7. § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des **18.** Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§11a
Benachrichtigungen**

Im Interesse ihrer Benutzer versendet die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberminderungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.“

9. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind **Assistenzhunde**.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
eAusleihe**

Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.“

**Artikel II
Gebührentarif**

Der Gebührentarif als Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

„1.1 Jahresbenutzungsgebühr für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **15,00**“
Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.

2. In den lfd. Nummern 2.1 und 2.2 sowie Nummer 3.1 und 3.2 wird jeweils die Angabe „16. Lebensjahres“ durch die Angabe „18. Lebensjahres“ ersetzt.

3. In der lfd. Nummer 3 wird zudem das Wort „Videos“ durch das Wort „Blu-rays“ ersetzt.

4. Die lfd. Nummer 8.5 wird gestrichen.

5. Die lfd. Nummer 8.6 (alt) wird zu 8.5 (neu), die lfd. Nummer 8.7 (alt) wird zu 8.6 (neu).

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für die Ausstellungshalle Hamburger Straße 267 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 9. April 2014, S. 9)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 folgende Änderung der o. a. Miet- und Nutzungsordnung beschlossen:

I. § 7 Abs. 6 der Miet- und Nutzungsordnung wird wie folgt gefasst:

§ 7 Nutzung der Räume/des Inventars

(6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahme sind die zur Begleitung von Personen erforderlichen **Assistentenhunde**.

II. Diese Änderung der Miet- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Miet- und Nutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts

**in der Fassung der Änderung vom 20. Mai 2014
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom
5. Juni 2014, S. 25)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 folgende Änderung der o. a. Miet- und Nutzungsordnung beschlossen:

I. § 7 Abs. 7 der Miet- und Nutzungsordnung wird wie folgt gefasst:

§ 7 Nutzung der Räume/des Inventars

(7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahme sind die zur Begleitung von Personen erforderlichen **Assistentenhunde**.

II. Diese Änderung der Miet- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Miet- und Nutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 3. Mai 2016 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt-Borsigstraße“, AW 109, 1. Änderung des AW 91, Stadtgebiet zwischen Salzdahlumer Straße, den Gleisanlagen zum Rangierbahnhof und der Bebelhofsiedlung, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 3. Mai 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Borsigstraße, AW 109, 1. Änderung des AW 91“ als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Borsigstraße“, Stadtgebiet zwischen der Salzdahlumer Straße, den Gleisanlagen zum Rangierbahnhof und der Bebelhofsiedlung, stellt Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dar.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend

gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 10. Mai 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

